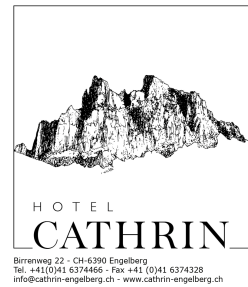


Allgemeine Geschäftsbedingungen für Individualreservierungen und Arrangements im Hotel Cathrin Engelberg



1. Geltungsbereich

1.1 Soweit im Text nicht anders bezeichnet, gelten als Vertragsparteien im Folgenden:

Hotel Cathrin, Birrenweg 22, 6390 Engelberg, sowie dessen autorisierte Vertreter als „Hotel“, der logierende Gast als "Kunde" sowie ein allfälliger Vermittler oder Reisebüro als „Veranstalter“.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die gewerbsmässige und entgeltpflichtige Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.

1.3 Kommt die Reservierung durch Vermittlung eines Dritten, z.B. Reisebüro oder Internetportal zustande, können dessen allgemeine Geschäftsbedingungen zusätzlich zur Anwendung kommen.

1.4 Beim Abschluss einer Annullationsversicherung kommen zusätzlich die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)“, beginnend ab Seite 5, zur Anwendung. Die Anerkennung der AVB wird zwingend zum Abschluss der Versicherung vorausgesetzt.

2. Vertragsabschluss, Überlassung an Dritte

2.1 Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Hotels an den Kunden oder Veranstalter zustande; Kunde oder Veranstalter und das Hotel sind Vertragspartner. Kommt dieser Vertrag mit einem gewerblichen Vermittler oder Organisator zustande, ist dieser verpflichtet, dafür zu sorgen, dass derjenige, für den er die Veranstaltung durchführt bzw. organisiert, einen identischen Vertrag mit dem Hotel abschließt. In diesem Fall haften beide Vertragspartner dem Hotel solidarisch.

2.2 Die Untervermietung oder sonstige Überlassung der gemieteten Hotelzimmer an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

3. Preise, Zahlung

3.1 Zimmerpreise verstehen sich exklusive Kommission sofern nicht anders vereinbart, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch exklusiv der örtlichen Kurtaxe von CHF 3.20 pro Person und Tag (Kinder bis 12 Jahre sind Kurtaxenfrei). Bei einer Mehrwertsteuer bzw. Kurtaxen- Erhöhung behalten wir uns das Recht vor, die Preise anzupassen und die Erhöhung an den Kunden oder Veranstalter weiter zu belasten.

3.2 Umbestellungen (Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Aufenthaltsdauer der Gäste oder sonstiger wesentlicher Leistungen des Hotels) berechtigt das Hotel, abweichende Preise zu verlangen.

3.3 Rechnungen des Hotels sind grundsätzlich bei Abreise im Hotel zu bezahlen. Das Hotel akzeptiert Bargeld, Reka-Checks (Reka Karte) sowie Visa, Mastercard und JCB- Kreditkarten, EC-/Maestro-Card und Schweizer Postcard . Schecks werden nicht angenommen. Rechnungen an Firmen zur Überweisung werden nur ausgestellt, wenn eine schriftliche Übernahmeerklärung des Bestellers vorliegt. Rechnungen werden nur innerhalb der Schweiz versandt. Rechnungen sind binnen 10 Tagen ab Zugang ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% Prozent zu berechnen. Rechnungen an Geschäftsreisende sind auf die MwSt- konforme Firmenadresse laut Handelsregister auszustellen. Der Kunde teilt dem Hotel diese Adresse spätestens bei Anreise mit. Das Hotel ist weder berechtigt noch verpflichtet, bereits geschlossene Rechnungen nachträglich auf neue Adressen auszustellen.

3.4 Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Deren Höhe und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

4. Zimmerbereitstellung, - übergabe und -rückgabe

4.1 Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

4.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 14.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, kann das Hotel gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig vergeben, ohne dass der Kunde hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Ausgenommen hiervon sind durch Zahlungsgarantie bestätigte Zimmer. Zahlungsgarantien beinhalten hinterlegte Kreditkartennummern einschliesslich Verfalldatum, Vorauszahlungen sowie schriftliche Kostenübernahmeerklärungen durch Firmen und Reisebüros.

4.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11.00 Uhr, bei Seminaren und Reisegruppen um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18.00 Uhr 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Etwaige Schadensersatzansprüche des Hotels bleiben vorbehalten.

5. Rücktritt des Kunden (Annullierung, Stornierung)

5.1 Annullierungen und Stornierungen müssen in jedem Falle schriftlich erfolgen.

5.2 Bei einer Stornierung oder Verkürzung können wir auf eine Ausfallrechnung nur dann verzichten, wenn es uns gelingt das gebuchte Zimmer weiterzuvermieten.

Bei einer Stornierung oder Verkürzung der Buchung kommen folgende Annullierungskosten zum tragen:

in % des jeweils gebuchten Arrangements (Übernachtungspreises mit Frühstück):

Rücktritt 28 - 21 Tage vor Anreise: 25%

Rücktritt 21 - 7 Tage vor Anreise: 50%

Rücktritt 7 - 0 Tage vor Anreise: 100%

Bei verfrühter Abreise oder verspäteter Anreise wird der Zimmerpreis verrechnet.

Bei Rücktritt bis 28 Tagen vor Ankunft wird eine Pauschale Stornierungsgebühr von CHF 50.00 pro annullierter Buchung verrechnet.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, gegen Unfall oder Krankheit bei uns eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen. (Kosten: 4% des gebuchten Übernachtungspreises mit Frühstück)

5.3 Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge der Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Fall zu zahlen.

6. Rücktritt des Hotels

6.1 Wird die vom Hotel verlangte angemessene Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsdrohung nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.2 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar machen; falls Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder der Gäste oder ohne Einverständnis des Hotels zu anderen als Beherbergungszwecken gebucht werden; falls das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereichs des Hotels zuzurechnen ist oder falls der Kunde gegen Ziffer 2.2. dieser Bedingungen verstösst.

7. Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen, Haftung des Hotels

7.1 Mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Gastes im Hotel. Das Hotel übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Das Hotel übernimmt ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für den Verlust, Untergang der Beschädigung der mitgeführten Gegenstände keine Haftung. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Gast.

7.2 Ansonsten haftet das Hotel – ausser in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf die jeweiligen Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung. Für die Besorgung von Weckaufträgen sowie die Zustellung und Aufbewahrung von Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste haftet das Hotel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Zurückgebliebene Sachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt.

7.3 Sofern Stellplätze in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung stellt, kommt hierdurch ein Leihvertrag bzw. ein Mietvertrag und kein Verwahrungsvertrag zustande. Das Hotel übernimmt keine Obhutspflicht für Fahrzeuge und Inhalt. Das Hotel haftet für Fahrzeuge und Inhalt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.4 Der Gast benutzt Sauna, Dampfbad, Solarium und die Fitnessgeräte auf eigene Gefahr.

8. Verschiedenes

8.1 Änderungen oder Ergänzungen sowie Stornierungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen für Beherbergungen bedürfen der Schriftform sowie einer rechtsgültigen Unterschrift. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformerfordernis. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

8.3 Erfüllungs- und Zahlungsort ist Engelberg. Es gilt schweizerisches Recht.

8.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Engelberg.

Annulationsversicherung



Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

1 Geltungsbereich

1.1 Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Ausstellung der Versicherungspolice und endet mit dem Antritt der versicherten Reise. Als Reiseantritt gilt das Betreten des gebuchten Transportmittels beziehungsweise der Bezug des gebuchten Hotels etc., falls kein Transportmittel gebucht wurde.

1.2 Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Versicherung innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellen der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird. Als Abschluss gilt die Ausstellung der Versicherungspolice.

1.3 Bei den Jahresversicherungen muss der Erstabschluss vor einem allfälligen Beginn der kostenpflichtigen Annullierungsfristen des Reiseunternehmens oder gleichzeitig mit der Reisebuchung erfolgen.

2 Versicherungssumme

Die Versicherungssummen sind in der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

3 Versicherungsleistungen

3.1 Annullierungskosten:

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reiseunternehmen annulliert, bezahlt die ELVIA bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.

3.2 Verspäteter Reiseantritt

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die Reise verspätet antritt, übernimmt die ELVIA anstelle der Annullierungskosten (maximal bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen.

3.3 Die Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

4 Versicherte Ereignisse

4.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft

1. Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen (inkl. Zwillingsschwangerschaften) oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:

- der versicherten Person
 - einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert
 - einer der versicherten Person nahe stehende Person, die nicht mitreist
 - des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- Haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal 6 Personen annulliert werden.

2. Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

3. Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich

attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.

4. Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

4.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort

Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

4.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise

Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.

4.4 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise

Wenn während der direkten Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Ausgangsort das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.

4.5 Streiks

Wenn Streiks die Durchführung der Reise verunmöglichen.

4.6 Gefahren an der Reisedestination

Wenn Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder radioaktive Strahlung an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten) von der Reisedurchführung abgeraten wird.

4.7 Arbeitslosigkeit / unerwarteter Stellenantritt

Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor Abreise unvorhergesehen eine Stelle antritt respektive ohne eigenes Verschulden eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses erhält.

4.8 Behördliche Vorladung

Wenn die versicherte Person unerwartet eine Vorladung als Zeuge oder als Geschworener vor einem Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss in die Reisezeit fallen.

4.9 Diebstahl von Reisepass oder Identitätskarte

Wenn der versicherten Person unmittelbar vor der Abreise der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wird und dadurch der Reiseantritt nicht möglich ist.

Hinweis: An verschiedenen Flughäfen befinden sich Notpassbüros.

5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

5.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im

Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

5.2 Absage durch das Reiseunternehmen

Wenn das Reiseunternehmen die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Zu den konkreten Umständen, unter welchen die Reise abgesagt werden müsste, zählen u.a. die Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten, nicht in das betroffene Gebiet zu reisen.

5.3 Behördliche Anordnungen

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.

6 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen der ELVIA beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen oder Vermieter annullieren und danach den Schadenfall der ELVIA schriftlich melden.